



Allgemeinverfügungen über die Aufnahme von einem Pflanzenschutzmittel in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 6. Februar 2020

Das Bundesamt für Landwirtschaft

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung
der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die im Anhang folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

Anwendung

Die Anwendung der Produkte hat nach den Vorschriften der vom Bundesamt für
Landwirtschaft abgegebenen Packungsbeilagen zu erfolgen.

Lagerung und Entsorgung

Die Produkte müssen in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und
Heilmitteln so gelagert werden, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung
übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle,
einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzge-
bung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser
Allgemeinverfügung nicht berührt.

¹ SR 916.161

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

18. Februar 2020

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer